

Bedingungen über die Wasserentnahme aus Hydranten mit Standrohrzähler

gültig ab 06.05.2021

1. Die Stadtwerke Menden GmbH gestattet die Wasserentnahme aus Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet. Sie ist nur mit Standrohrzählern zulässig, die die Stadtwerke Menden GmbH ausgegeben hat.

Ausgenommen hiervon sind Hydranten mit

- geschlossenem Schutzschieber
- aufgesetztem Hydrantenverschluss
- durch Plomben gesicherten Klauendeckel

Ein Umbau des Standrohrzählers ist nicht gestattet. Außerdem ist der Gebrauch von eigenen bzw. Standrohrzählern anderer Versorgungsunternehmen ausdrücklich untersagt und wird gegebenenfalls als Diebstahl verfolgt. Ebenfalls ist die Weitergabe von Standrohrzählern der Stadtwerke Menden GmbH an Dritte nicht gestattet.

2. Preise

Die Grund- und Mengenpreise richten sich nach dem jeweils gültigen Tarif Standrohrzähler (Anlage 2).

3. Abrechnung

3.1 Die Stadtwerke Menden GmbH berechnet den jeweiligen Grundpreis jährlich. Die Abrechnung für die Wasserentnahme erfolgt bei Rückgabe bzw. nach Ablesung des Standrohrzählers. Die Zählerstände sind jedoch bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres der Stadtwerke Menden GmbH mitzuteilen.

3.2 Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Für jede Mahnung oder jeden Sondergang zur Mahnung wird eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Preisblatt – Standrohrzähler – berechnet.

3.3 Standrohrzähler sind jeweils zum Ende des Kalenderjahres zur Feststellung des Zählerstandes, sowie für die jährliche Überprüfung der Sicherheitseinrichtung, vom Kunden bei der Ausgabestelle vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat der Kunde eine Pauschale nach dem jeweils gültigen Satz des Preisblattes – Standrohrzähler – zu bezahlen.

Nach Fristablauf ist eine weitere Wasserentnahme nicht mehr zulässig.

Bei Verlust trägt der Kunde die Kosten der Wiederbeschaffung des Standrohrzählers. Außerdem ist die Stadtwerke Menden GmbH berechtigt, einen geschätzten Verbrauch in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

4. Störungen an der Mess- bzw. Sicherheitseinrichtung sowie an der Entnahmestelle

Störungen oder Beschädigungen der Mess- bzw. Sicherheitseinrichtung sowie der Entnahmestelle hat der Kunde der Stadtwerke Menden GmbH unverzüglich mitzuteilen.

5. Instandsetzungskosten

Für die Instandsetzung von Standrohrzählern, die mit Beschädigungen oder fehlendem Zubehör zurückgegeben werden, sind die angefallenen Instandsetzungskosten zu erstatten.

Beschädigungen sind zum Beispiel:

Frosteinwirkung, Brandeinwirkung, Zählergehäuse gerissen oder eingedrückt, Handgriff oder Klauenmutter abgebrochen, Ventil funktionsuntüchtig, Zählerglas oder obere Deckplatte des Zeiger- oder Rollenwerkes zerstört, Sicherheitseinrichtung beschädigt, fehlende Handräder, Verschlussdeckel, Zählerplomben, usw.

Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche Kosten zu tragen, die durch unsachgemäße Benutzung des Hydranten entstanden sind. Hierzu zählen u. a. nicht vollständig geschlossenes Hydrantenventil, nicht ordnungsgemäß geschlossener Straßenkappendeckel.

6. Sicherheit

Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Stadtwerke Menden GmbH hat der Kunde vor Ausgabe des Standrohrzählers eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € zu hinterlegen, die nicht verzinst wird. Die Stadtwerke Menden GmbH zahlt die Sicherheit nach Rückgabe des Standrohrzählers zurück und verrechnet die Forderungen an den Kunden.

7. Umfang und Lieferpflicht

Eine Lieferpflicht entfällt, soweit und solange die Stadtwerke Menden GmbH an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich zugemutet werden kann, gehindert ist. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme rohrentechnischer Arbeiten stadtwerksseitig erforderlich ist. Die Stadtwerke Menden GmbH kann in Einzelfällen den Bezug untersagen, soweit diese aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.

8. Freistellungsanspruch

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat, stellt er die Stadtwerke Menden GmbH sowie deren Mitarbeiter frei.

9. Sonstige Bedingungen

- 9.1 Die Stadtwerke Menden GmbH kann die Nutzung bestimmter Hydranten ausschließen.
- 9.2 Bei Frostwetter ist die Wasserentnahme aus Hydranten nicht gestattet, um deren Einfrieren oder eine Vereisung der Straßen/Weg-Oberflächen zu verhüten.
- 9.3 Für die Bedienung des Hydranten gilt das „Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten“ (Anlage 3). Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Beauftragten über den Inhalt des Merkblattes unterrichtet sind.
- 9.4 Um Folgeschäden zu verhüten sind alle an dem Hydranten festgestellten Mängel - (z. B. Nichtentleerung - sowie alle anderen Schäden der Stadtwerke Menden GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5 Die Stadtwerke Menden GmbH kann Anzahl und Verwendungszweck der Standrohrzähler einschränken.
- 9.6 Die Stadtwerke Menden GmbH ist berechtigt, die Wasserentnahme aus Hydranten zu untersagen und den Standrohrzähler einzuziehen, wenn der Kunde gegen diese Bedingungen oder gegen die Vorschriften des „Merkblattes für die Wasserentnahme aus Hydranten“ (Anlage 3) verstößt.

10. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet für den einzelnen Standrohrzähler jeweils, sobald er zurückgegeben wurde und alle Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt sind.

11. Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Menden GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

STADTWERKE MENDEN GMBH

Preisblatt Standrohrzähler

gültig ab 01.01.2020

1. Grundpreis

Der Grundpreis beträgt je Standrohrzähler 63,08 € netto/67,50 brutto (7% MwSt.). Im Grundpreis enthalten sind die Kosten für die Wartung und die Desinfektion des Standrohrzählers nach Rückgabe, sowie die Kosten für die Abrechnung.

Die abzurechnende Tagesmiete beträgt pro Kalendertag und Standrohrzähler 1,53 € netto/1,64 € brutto (7% MwSt.).

2. Montagepauschale

Die Montagepauschale ist fällig, wenn das Standrohr auf Kundenwunsch durch die Stadtwerke Menden aufgestellt werden soll, sie beträgt je Standrohrzähler 195,00 € netto/232,05 € brutto (19% MwSt.). In dieser Pauschale sind die Kosten für die Montage, Wasserprobe, Absperrung und Demontage enthalten.

3. Mengenpreis

1,58 €/m³ netto/1,69 € brutto pro m³ Wasser

4. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

5. Kautio

Die Kautio beträgt für jeden Standrohrzähler 1.000,00 €

6. Mahnpauschalen

a) Mahnpauschale	4,70 € netto je Mahnung
b) Überschreitung der Rückgabefrist	12,78 € netto

Bei den Bruttopreisen handelt es sich um gerundete Angaben.

Die Landesregierung NRW erhebt laut dem Wasserentnahmeentgeltgesetz vom 01.02.2004 auf die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser ein Entgelt. Diese Abgabe ist bereits in den Mengenpreisen enthalten und wird nicht separat ausgewiesen.

Merkblatt für die Wasserentnahme aus Hydranten

Nach Abschluss eines Vertrages über die Wasserentnahme aus Hydranten haben Sie von der Stadtwerke Menden GmbH einen funktionstüchtigen Standrohrzähler erhalten. Nach diesem Vertrag hat der Kunde

- an die Stadtwerke Menden GmbH die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Standrohrzähler sowie des fehlenden Zubehörs zu erstatten,
- bei Verlust des Standrohrzählers die Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen,
- die Stadtwerke Menden GmbH von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Wasserentnahme geltend machen.

Sorgen Sie deshalb dafür, dass die Benutzer der Standrohrzähler die nachstehenden Hinweise und Bedienungsvorschriften kennen und beachten. Die Beachtung dieses Merkblattes trägt dazu bei, Schäden zu vermeiden.

1. Standrohrzähler

sind wie alle anderen Messgeräte pfleglich zu behandeln.

1.1 Standrohrzähler sind

- beim Transport möglichst erschütterungsfrei zu lagern,
- gegen Stoßbeanspruchung zu schützen (nicht werfen oder fallen lassen),
- gegen unbefugten Zugriff zu sichern (nicht unbeaufsichtigt herumliegen lassen!),
- stets peinlich sauber zu halten.

1.2 Standrohrzähler sind an die Stadtwerke Menden GmbH zurückzugeben,

- die nicht mehr gebraucht werden,
- die beschädigt sind,
- deren Zähler bei Wasserdurchfluss keinen Verbrauch anzeigt,
- deren Plombe fehlt oder beschädigt ist.

2. Hydrantenschlüssel

Für die Betätigung der Unterflurhydranten sind Schlüssel C - DIN 3223 zu verwenden.

3. Bedienung der Hydranten im Wasserrohrnetz

3.1 Zweckbestimmung

Hydranten im Wasserrohrnetz sind bestimmt für

- Feuerlöschzwecke,
- Betriebsmaßnahmen der Stadtwerke Menden GmbH,
- Wasserentnahme durch andere öffentliche Stellen und private Abnehmer mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtwerke Menden GmbH.

3.2 Benutzungsbeschränkungen

Für allgemeine Zwecke dürfen nur die Hydranten benutzt werden, die dafür freigegeben worden sind, weil sich nicht alle Hydranten dazu eignen.

Mit der Wasserentnahme darf keine Gefahr einer Verschmutzung des Trinkwassers (z. B. durch Rücksaugen) verbunden sein. Schläuche, die an Hydranten angeschlossen sind, dürfen deshalb z. B. nicht in Wassertonnen, Kalkpfannen oder dergleichen hineingehängt werden.

Das gleiche gilt auch für das Füllen von Behältern jeglicher Art, wie z. B. Tankwagen. Die Benutzung unten liegender Einfüllstutzen ist unzulässig.

Bei Benutzung der Hydranten zur Spülung der Abwasserkanäle besteht insbesondere die Gefahr einer Verschmutzung und Infektion des Trinkwassers. Es ist deshalb nicht zulässig, dass eine unmittelbare Verbindung zwischen Hydrant und Abwasseranlage geschaffen wird. In jedem Falle ist zwischen Hydrantenanschluss und Abwasserkanal (Oberkante Schacht) - wie auch beispielsweise für das Füllen von Behältern und Tankwagen - eine freie, mit der Atmosphäre in Verbindung stehenden Fließstrecke erforderlich.

4. Bedienung

4.1 Öffnen von Unterflurhydranten

1. Verkehrssicherung durchführen

Hydrant gegenüber dem Straßen- und Fußgängerverkehr fachgerecht sichern. Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freihalten.

2. Kappendeckel und nächste Umgebung von Straßenschmutz säubern.

3. Festsitzende Deckel durch Schläge auf den Deckelrand mittels Vierkant des Bedienungsschlüssels oder Hammer lockern. Wenn nötig, Nachhilfe durch Schlüssel-Spitzenende oder Flachhaken in Aushebenut am Kappenrand.

4. Deckel am Aushebesteg herausheben und seitlich drehen.

5. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst Klauendeckel abheben.

6. Durch vorsichtiges Linksdrehen des Hydrantenschlüssels Hydranten geringfügig öffnen, bis klares Wasser aus der Straßenkappe herausfließt, danach Hydranten wieder schließen.

7. Dichtungsfläche an Klaue und Standrohrzählerfuß säubern. Nur einwandfreie Dichtungen verwenden.

8. Standrohrzähler mit geschlossenen Ventilen und nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis ein fester Sitz erreicht ist. **Hierfür ist nur das am Standrohrzähler befindliche Griffstück zu verwenden.**

9. Gegebenenfalls Schläuche ankuppeln, Bedienungsschlüssel aufstecken. Der Hydrant ist nunmehr betriebsbereit.

10. Abgangsarmatur ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten zunächst die Luft entweichen kann.

11. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenventil vollständig öffnen (bis Widerstand fühlbar wird, etwa 10 Umdrehungen), sowie Hydrant und Standrohrzähler durch ausströmendes Wasser dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend zu spülen bzw. zu reinigen. Der Standrohrzähler wurde vor der Ausgabe desinfiziert, der Kunde hat darauf zu achten, dass die Lagerung bis zum Einsatz unter hygienischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat.

12. Ventilausläufe am Standrohrzähler öffnen und Entnahmemenge nur durch das Auslaufventil des Standrohrzählers regulieren. Hydrantenventil bei Entnahme völlig geöffnet lassen. Bei nur teilweise geöffnetem Hydrantenventil kann Wasser beispielsweise bei nichtgenormten Hydranten aus der Entleerung austreten und den Hydranten unterspülen.

Bei Frost Benutzung wegen Einfriergefahr auf Notfälle beschränken.

!! Achtung !! Bei Nichteinhaltung dieser Reihenfolge besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung!

4.2 Schließen von Unterflurhydranten

1. Standrohrzähler-Auslaufventile schließen.
2. Gegebenenfalls Schläuche abschrauben (Abkuppeln).
3. Durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel Hydrantenventil vollständig schließen. (Bei Eintreten eines erhöhten Widerstandes ist der Schließvorgang oft nicht beendet!)
4. Standrohrventil etwas öffnen, damit Standrohr und Mantelrohr entleeren. Entleerung des Standrohrzählers - rund zwei bis drei Minuten - abwarten. Eine Verschmutzung des Hydranteninneren durch auslaufendes Wasser muss vermieden werden.
5. Standrohrzähler durch Linksdrehen aus der Klaue lösen. **Hierfür ist nur das am Standrohrzähler befindliche Griffstück zu verwenden.**
6. Entleerung des Hydranten beobachten.
7. Klauendeckel einsetzen.
8. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.
9. Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrsfläche wiederherstellen.

Bei Frost nach jeder Entnahme Hydrantenventil sofort schließen und Standrohrzählerventil öffnen, damit Mantelrohr entleert. Wenn Mantelrohr nicht entleert, sofort die Stadtwerke Menden GmbH benachrichtigen.

Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden!

STADTWERKE MENDEN GMBH

Merkblatt für die Wasserentnahme aus Standrohrwasserzählern für Veranstaltungen (Quelle: Beulco – Mobile Trinkwasserversorgung)

Das Wasserversorgungsunternehmen ist für die Qualität des Wassers nur bis zur Übergabestelle verantwortlich - also der Sicherheitseinrichtung (Systemtrenner) z.B. am Standrohr. Ab dieser Stelle übernimmt der Veranstalter oder Betreiber die Verantwortung für die Trinkwasserqualität. Verteilungsanlagen werden typischerweise jedes Mal für eine Veranstaltung neu auf- und nach dem Ende der Veranstaltung wieder abgebaut, gelagert oder transportiert. Dabei können Verunreinigungen in die Verteilungsanlagen gelangen. Daher ist genauestens auf die Materialien und Bauteile, sowie deren fachgerechte Installation zu achten!

Gebote für den Veranstalter

- Es dürfen nur vom Wasserversorger zur Verfügung gestellte Standrohre genutzt werden.
- Vom Standrohr zum Unterverteiler und zur Entnahmestelle sollten nur kurze und unmittelbare Verbindungen hergestellt werden. Leitungs- und Schlauchquerschnitte sollen möglichst klein gewählt sein, um einen schnellen Durchfluss des Wassers zu erzielen.
- Es dürfen nur zertifizierte Materialien und Bauteile verwendet werden. Am Standrohr muss ein DVGW-geprüfter Trinkwasserschlauch samt Kupplungen und Dichtungen angeschlossen werden. Gartenschläuche sind nicht zulässig!
- Nach dem Aufbau oder nach einer mehrstündigen Standzeit ist die Installation gründlich über mehrere Minuten zu spülen - insbesondere in den Sommermonaten. Sollten Bedenken hinsichtlich der Hygiene auftreten, so ist Fachpersonal hinzuzuziehen, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.
- Die Leitungen sind immer direkt an den Verteiler (bzw. Standrohr) anzuschließen. Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen, z.B. Verkaufsständen untereinander sind nicht zulässig.
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern.
- Oberirdische Leitungen müssen vor Sonnen- bzw. Wärmeeinstrahlung sowie vor Frost geschützt sein. Um mechanische Belastungen durch Überfahren/Begehen zu vermeiden, sind Kabelbrücken einzusetzen.

Der Standbetreiber/Anschlussnehmer

Der Betreiber der danach angeschlossenen Anlage bzw. der Verbraucher (z.B. Imbiss- oder Marktstand) ist für die fachgerechte Installation innerhalb seines Versorgungsabschnittes verantwortlich. Diese Anlagen werden häufig nur saisonal oder unregelmäßig betrieben und haben damit betriebsbedingt längere Stagnationszeiten als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die zentrale Trinkwasserinstallation vorgesehen. Hier ist es besonders wichtig, auf die korrekte Installation und Handhabung im Betrieb zu achten, da das Wasser häufig direkt oder indirekt in Kontakt mit dem Menschen kommt (z.B. beim Spülen von Gläsern, bei der Zubereitung von Speisen).

Verteilungsanlagen werden typischerweise jedes Mal für eine Veranstaltung neu auf- und nach dem Ende der Veranstaltung wieder abgebaut, gelagert oder transportiert. Dabei können Verunreinigungen in die Verteilungsanlagen gelangen.

Für jeden Speisewagen, Getränkewagen, Schausteller und jede Sanitäreinrichtung ist ein eigener abgesicherter Anschlusspunkt erforderlich!

Gebote für den Standbetreiber/Anschlussnehmer

- Die verwendeten Schlauch- und Rohrmaterialien müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und ein DVGW-Prüfzeichen tragen. Zertifikate zum Nachweis der Tauglichkeit sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt vorzuhalten. Gartenschläuche sind für diesen Einsatz nicht zugelassen!
- Trinkwasserschläuche sowie Anschlusskupplungen müssen sich äußerlich von anderen unterscheiden und sind farblich (z. B. BLAU) als Trinkwasser zu kennzeichnen.
- Querverbindungen zwischen Schausteller / Verkaufswagen sind nicht zulässig.
- Oberirdische Leitungen müssen vor Sonnen- bzw. Wärmeeinstrahlung sowie vor Frost geschützt sein. Um mechanische Belastungen durch Überfahren/Begehen zu vermeiden, sind Kabelbrücken einzusetzen.
- Die weiterführende Installation ist so auszuführen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität (Schutz vor Schmutzeintrag, Rücksaugung, stagnierendes Wasser oder Vandalismus) entstehen können.
- Legen Sie Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücke nur auf eine saubere Unterlage (nicht auf den Erdboden o. ä.), damit eine Verschmutzung der trinkwasserbenetzten Bauteile ausgeschlossen ist.
- Die Trinkwasserentnahmestelle (z. B. Zapfhahn mit Belüfter, Rückflussverhinderer und Schlauchverschraubung) ist durch einen freien Auslauf (mind. 25 cm über höchstem Wasserspiegel) abzusichern.
- Fest angeschlossene Geräte (z. B. Spülmaschine) dürfen nur an eine Einzelabsicherung bestehend aus Zapfventil mit Rückflussverhinderer, Rohrbelüfter oder Rohrtrenner angeschlossen werden.
- Nach dem Aufbau oder nach einer mehrstündigen Standzeit ist die Installation gründlich über mehrere Minuten zu spülen - insbesondere in den Sommermonaten. Sollten Bedenken hinsichtlich der Hygiene auftreten, so ist Fachpersonal hinzuzuziehen, das über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.
- Nach der Demontage der Installation sind insbesondere die Leitungen vollständig zu entleeren und zu trocknen. Je nach Erfordernis müssen die Bauteile zusätzlich desinfiziert werden. Anschließend sollten sie mit Stopfen/Kappen oder Blindkupplungen verschlossen und verschmutzungssicher gelagert werden.
- Trinkwasserleitungen müssen räumlich getrennt von Abwasserleitungen verlegt und auch gelagert werden. Sie schließen damit eine Verwechslung oder gegenseitige Beeinflussung aus.